

§ 1 ZuKG Geltungsbereich

ZuKG - Zugangskontrollgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 1.

Dieses Bundesgesetz regelt den rechtlichen Schutz von Diensteanbietern, die Fernsehsendungen, Radiosendungen oder Dienste der Informationsgesellschaft gegen Entgelt und unter einer Zugangskontrolle bereitstellen.

In Kraft seit 12.07.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at